

GymGronau 2007 e. V.

S a t z u n g

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 31. Oktober 2007

in Bad Vilbel – Gronau

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- 1.1 Der Verein führt den Namen "GymGronau 2007 e. V". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 61118 Bad Vilbel, Ortsteil Gronau.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum von der Gründung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres bildet ein Rumpfgeschäftsjahr und umfasst keine 12 Monate.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Gymnastik und sportlicher Übungen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anteil am Vermögen des Vereins. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sind Mitglieder als Übungsleiter tätig, so können sie im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Ausgabenersatz oder Leistungsentgelt erhalten. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

- 3.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 3.3 Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 3.4 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder können insbesondere Personen werden, die sich um den Verein oder um das Ansehen desselben besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, wenn das Ehrenmitglied rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e. V. oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 4.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Er ist zum Schluss des Geschäftsjahres (31. Dezember) zulässig, muss aber bis zum 01. November angezeigt sein.
- 4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von besonderen Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4.4 Wenn ein Mitglied gröblich oder wiederholt gegen die Satzung oder gegen Sicherheitsanweisungen verstößt und dadurch oder in anderer, vergleichbar schwerwiegender Weise schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat innerhalb eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Eintrittsgeld und Beiträge

- 5.1 Der Verein erhebt laufende Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.
- 5.2 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Andere Mitglieder, z. B. Übungsleiter/innen, können durch Vorstandsbeschluss von der Beitragszahlung befreit werden.
- 5.3 Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen (insbesondere aus sozialen Gründen) Beiträge, Gebühren stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- 5.04 Über Anträge auf Erlass oder Stundung von Beiträgen entscheidet der Vorstand.
- 5.5 Einzelheiten regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung, die nicht Gegenstand der Satzung ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, die Gerätschaften des Vereins bestimmungsgemäß zu nutzen sowie an den Veranstaltungen und Geselligkeiten des Vereins teilzunehmen.
- 6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
 - b) die Beiträge pünktlich und in der beschlossenen Weise zu bezahlen,
 - c) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
- 6.3 Jedes Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitglieds oder eines vom Vorstand Beauftragten in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu. Dieser hat die Beschwerde nach Eingang in seiner ersten Sitzung zu behandeln und dem Beschwerdeführer das Ergebnis der Beratung schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied, gegen dessen Anordnung sich die Beschwerde richtet, und der Beschwerdeführer haben jeweils Anspruch auf persönliche Anhörung während der die Beschwerde behandelnden Sitzung des Vorstands. Gegen den Bescheid des Vorstands kann der Beschwerdeführer die nächste Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet dann endgültig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 8.1 Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in. Für einzelne Geschäfte kann der Vorstand Bevollmächtigte ernennen.

- 8.2 Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliedsversammlung einen Ersatzmann/-frau zu beauftragen. Der Vorstand kann auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung erweitert werden.
- 8.3 Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 3.000,00 die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich ist.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- 9.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er trägt die Verantwortung für die Verwendung der Vereinsmittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Haushaltsführung und ausschließlich in Übereinstimmung mit den satzungsgemäßen Vereinszwecken. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung, Einberufung und Ausrichtung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 9.2 In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung muss der Vorstand eine Beschlussfassung des gesamten Vorstandes herbeiführen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 10.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet von der Wahl an. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- 10.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger beauftragen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand beschließt Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden, es sei denn, alle Vorstandsmitglieder verzichten auf diese Frist. Die Sitzungen sollen mindestens einmal im Kalenderquartal anberaumt werden.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

- 11.3 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 11.4 Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren bezüglich des Gegenstandes der Beschlussfassung zustimmen.
- 11.5 Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden und Funktionsträger oder Beauftragte einsetzen. Diese haben nach Weisung des Vorstands die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über die Abwicklung ihrer Aufgaben zu berichten.
- 11.6 Über sämtliche Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 12 Kassenprüfer

Den zwei Kassenprüfern, die jährlich in der Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegen die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie des Jahresabschlusses. Ein Mitglied des Vorstands kann nicht zugleich Kassenprüfer sein.

§ 13 Ehrungen

Mitglieder, die

- a) 10 Jahre aktive Vorstandsarbeit geleistet haben, bekommen den Ehrenbrief
- b) 15 Jahre aktive Mitglieder oder Trainer sind, bekommen die bronzene Ehrennadel
- c) dem Verein 25 Jahre ohne Unterbrechung angehören, erhalten die silberne Ehrennadel
- d) dem Verein 50 Jahre ohne Unterbrechung angehören, erhalten die goldene Ehrennadel.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 14.1 An der Mitgliederversammlung ist jedes Vereinsmitglied teilnahmeberechtigt, jedoch hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Wahl- und Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, die mit den Beiträgen nicht in Verzug sind.

- 14.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Erlass und Änderung der Beitragsordnung
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands auf
Ausschließung eines Mitglieds oder über die Beschwerde eines Mitglieds nach § 6.3
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 15.1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung kann durch Rundschreiben, Aushang, örtliche Presse oder durch das Internet erfolgen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens, Veröffentlichung bzw. Aushangs folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Zwischen der Bekanntgabe der Einberufung und der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Sie umfasst wenigstens folgende Punkte:
- a) Jahresbericht des Vorstands
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Turnusgemäß oder bei Vakanz: Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer)
 - e) Beschlussfassung über sonstige Anträge des Vorstandes oder von
Mitgliedern.
- 15.2 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Falls in der Mitgliederversammlung Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden, so beschließt die Versammlung über deren Behandlung; jeder Antrag ist schriftlich vorzulegen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Eine Mitgliederversammlung auf Antrag der Mitglieder ist so zeitig einzuberufen, dass die Versammlung innerhalb von 35 Tagen nach Zugang des Antrages stattfindet.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 17.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassierer/der KassiererIn geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und die vorhergehende Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 17.2 Der Versammlungsleiter/in bestimmt das Abstimmungsverfahren. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 17.3 Die zur ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind beschlussfähig.
- 17.4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen behandelt. Zur Änderung der Satzung (mit Ausnahme des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Zwecks des Vereins eine solche von drei Viertel.
- 17.5 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat hier nach Niemand die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann der/die Kandidat/in, auf den/die die meisten gültigen Stimmen entfallen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das vom Versammlungsleiter/in zu ziehen ist; steht er/sie selbst zur Wahl, so lost ein anderes Vorstandsmitglied, das vom Losentscheid nicht betroffen ist.
- 17.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, in dem die Zahl der Mitglieder, der Name des/der Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin, die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie Beginn und Ende der Versammlung festgehalten sind. Das Protokoll ist vom jeweiligen Schriftführer/in und vom Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

Dem Schriftführer/der Schriftführerin obliegt die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Protokolle.

- 17.7 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) Wahl eines Wahlleiters
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Bericht des Kassenprüfers und Entlastung des Kassierers
 - e) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - f) Festlegung der Beitragshöhe
 - g) Ehrung von Mitgliedern
 - h) Entscheidung über die Berufung ausgeschlossener Mitglieder
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen abgelehnte Aufnahmeanträge
 - j) Änderung der Satzung
 - k) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - l) Beschlussfassung über Auflösung des Verein
 - m) Verlesen und genehmigen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.

§ 18 Mitgliederversammlungen (außerordentlich)

- 18.1 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sobald es die Geschäfte erfordern.
- Sie müssen einberufen werden, wenn mindesten ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- Die beantragte Versammlung muss innerhalb von drei Wochen einberufen werden.
- 18.2 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung kann durch Rundschreiben oder siehe Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 19.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 17.4).
- 19.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 19.3 Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Bad Vilbel, die es gemäß 19.5 zu verwenden hat.

19.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, falls der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

19.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Vilbel, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige/kirchliche Zwecke einer gemeinnützigen Organisation zu verwenden hat.

Bad Vilbel, 31.10.2007

Die Gründungsmitglieder, zu denen auch der gewählte Vorstand gehört, zeichnen wie folgt:

Vorname	Name	Geb. Datum	Straße	PLZ	Wohnort	Beruf
1. Vorsitzende						
Claudia	Diemann - Paeth	02.02.60	Gärtnerweg 6 c	61118	Bad Vilbel	Buchhändlerin
2. Vorsitzende						
Doris	Jöhnk	26.03.46	Weißdornweg 7	61118	Bad Vilbel	Rechtsanwalts- gehilfin
Kassiererin						
Hildegard	Kröner	01.03.43	Nidderring 30	61118	Bad Vilbel	Beh. Angest. in Rente
Schriftführerin						
Gislinde	Reith	14.07.50	Richard-Wagner Weg 39		Bad Vilbel	Großhandels- kauffrau
Gründungsmitglieder						
Kassenprüferin						
Anna	Lorenz	21.01.51	Dortelweiler Str. 12	61118	Bad Vilbel	Kaufm. Ange- stellte
Marion	Belz	27.11.55	Lärchenweg 32	61138	Niederdor- felden	Angestellte
Petra	Matthes - Ahäuser	05.01.59	Weißdornweg 1	61118	Bad Vilbel	Lehrerin

Inge	Wieskämper	11.01.50	Rosenweg 15	61118	Bad Vilbel	Verwaltungsan- gestellte
------	------------	----------	-------------	-------	------------	-----------------------------

Unterschriften:

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende

Kassiererin

Schriftführerin

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied